

Vorlage-Nr. 14/2733

öffentlich

Datum: 20.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Schröder

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.07.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	03.09.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.09.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.09.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.09.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.09.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	14.09.2018	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	18.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2017

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage 14/2733 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/2733 wird die bisherige Berichterstattung zum Thema „Befristete Beschäftigungsverhältnisse“ für das Jahr 2017 fortgeschrieben.

Es wird berichtet über

- die Rechtsgrundlage und den aktuellen Stand der Rechtsprechung (s. Punkt I.1 und Anlage 1),
- die Entwicklung der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2017 (s. I.3.1 und Anlagen 2 und 3),
- die Anzahl der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich Stichtag 31.12.2016 zum Stichtag 31.12.2017 (s. I.3.2 und Anlage 4),
- die Sachgründe gem. § 14 Abs. 1 TzBfG zum Stichtag 31.12.2017 (s. I.3.3),
- die Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2017 (s. I.3.4 und Anlage 5).

Mit Vorlage 14/1277 (PA am 27.06.2016) konnte über eine kontinuierliche Reduzierung des Anteils befristeter Beschäftigter am Gesamtpersonalbestand des LVR seit 2011 berichtet werden. Mit Vorlage 14/2006 (PA am 26.06.2017) wurde im letzten Jahr berichtet, dass der Anteil befristeter Verträge bezogen auf den gesamten LVR im Vergleich 2015 zu 2016 von 8,9% auf 9,1% leicht angestiegen ist.

Diese Quote in Höhe von 9,1% ist von 2016 zu 2017 konstant geblieben.

Betrachtet man die Entwicklung der befristeten Verträge geschlechterspezifisch, so hat sich der Trend des letzten Berichts umgekehrt. Während bei den Männern der Anteil befristeter Beschäftigung um einen halben Prozentpunkt stieg (von 7,1% auf 7,6%), ist bei den Frauen der Anteil befristeter Beschäftigung wieder knapp unter die 10%-Marke gesunken (von 10,3% auf 9,9%).

Die von den Aufgabenbereichen aufgeführten Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, sind - wie in den Vorjahren - Vertretung unbefristeter beschäftigter Personals, Projektarbeit sowie zeitlich befristete Finanzierung.

Bei den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des Dezernates 8 wirken sich zusätzlich die unsichere Finanzierungsentwicklung bzw. Budgetdeckelung und die Verkleinerung von Einrichtungen aus.

Im Vergleich 31.12.2016 zum 31.12.2017 ist der Anteil befristeter Verträge mit Sachgrund um etwas mehr als einen Prozentpunkt angestiegen (von 44,3% auf 45,4%), der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund dementsprechend im gleichen Umfang gesunken (von 55,7 auf 54,6). Als Begründung für den Abschluss befristeter Verträge ohne Sachgrund wurde bisher stets eine höher eingeschätzte Rechtssicherheit angeführt. Verträge ohne Sachgrund bieten die Möglichkeit, befristet eingestelltes Personal flexibel einzusetzen.

Die Übernahmequote befristeter Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung liegt mit 20,1% für 2017 deutlich über dem Ergebnis für 2016 (15,9%).

Um den Weg des Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse weiter fortzusetzen, hat der LVR – Verwaltungsvorstand im Februar und März 2018 festgelegt, die sachgrundlosen Befristungen auf ein Minimum zu beschränken. Um der zu erwartenden bundesgesetzlichen Obergrenze für sachgrundlos befristete Arbeitsverträge von maximal 2,5 % gerecht zu werden, bedarf es in den besonders betroffenen LVR – Dezernaten 5, 8 und 9 noch gezielter Gegenmaßnahmen. Perspektivisch wird der LVR eine gesetzliche Obergrenze von 2,5 %

bereits deshalb dauerhaft unterschreiten, um nicht laufend bei der Neubegründung von Arbeitsverhältnissen tagesaktuell den verbandsweiten Befristungsstatus ermitteln zu müssen. Alle Organisationseinheiten werden angehalten, die gesetzliche Obergrenze einzuhalten und sich nicht auf eine verbandsweite Einhaltung der Obergrenze zu berufen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2733:

Inhalt

Vorbemerkungen.....	4
I. Befristete Beschäftigung beim LVR bis 2017.....	5
I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse.....	5
I.2 Auswertungssystematik.....	5
I.3 Entwicklung.....	6
I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2017.....	6
I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage.....	8
I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe.....	10
I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung.....	10
II. Informationen aus Veröffentlichungen.....	12
II.1 DESTATIS.....	12
II.2 Institut der deutschen Wirtschaft.....	12
III. Fazit.....	13

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zum Stellenplanentwurf 2010 wurde die Verwaltung erstmalig um Erläuterungen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen beim LVR gebeten. Dem ist die Verwaltung mit der Vorlage 13/499 (PA am 12.07.2010) nachgekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, regelmäßig Zahlen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen.

Dies erfolgte mit den Vorlagen

- 13/1296 (PA am 11.07.2011),
- 13/2346 (PA am 24.09.2012),
- 13/2483 (überarbeitete Fassung der Vorlage 13/2346 für die Krankenhausausschüsse, den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, den Gesundheitsausschuss und den Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland),
- 13/3068 (PA am 14.10.2013),
- 14/417 (PA am 16.04.2015) und 14/417/1 (Krankenhausausschüsse, Gesundheitsausschuss, Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland, Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen),
- 14/1277 (PA am 27.06.2016)
- 14/2006 (PA am 26.06.2017).

Mit der Vorlage 14/2733 werden die in den oben genannten Vorlagen aufgeführten Daten für das Jahr 2017 fortgeschrieben.

Der Vorlage 14/2733 sind beigefügt:

- Anlage 1:
Erläuterungen zur Rechtsgrundlage und zum aktuellen Stand der Rechtsprechung
- Anlage 2:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2017 nach Organisationseinheiten
- Anlage 3:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2017 nach Geschlecht und Organisationseinheiten
- Anlage 4:
Übersicht der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich 31.12.2016 zu 31.12.2017
- Anlage 5:
Übersicht zur Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2017

I. Befristete Beschäftigung beim LVR bis 2017

I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse

Im Stellenplan, der gemäß § 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) Teil des Haushaltsplanes ist, wird der durch die Verwaltung errechnete Stellenbedarf und die nachfolgend durch die politische Vertretung genehmigte Anzahl der Stellen für Beamtinnen, Beamte und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten ausgewiesen.

Wenn Personal für zusätzliche, befristet anfallende Aufgaben oder als Vertretung für unbefristet Beschäftigte erforderlich ist, besteht die Möglichkeit der befristeten Beschäftigung.

Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Differenziert wird hier nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).

Durch Verfügungen wird innerhalb des LVR sichergestellt, dass alle Bereiche Informationen zur generellen Anwendung des TzBfG und zur aktuellen Rechtsprechung erhalten.

I.2 Auswertungssystematik

Für die Auswertungen werden wie in den bisherigen Vorlagen folgende Daten zugrunde gelegt:

- Personalbestand zum 31.12. des Jahres = Anzahl der aktiven Mitarbeitenden zum Stichtag.
Nicht berücksichtigt sind Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z. B. Elternzeit, Rente auf Zeit) und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde.
- Befristet Beschäftigte = Anzahl bzw. der Anteil aller befristet Beschäftigten zum Stichtag 31.12. des Jahres, unabhängig davon, ob das befristete Beschäftigungsverhältnis ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in ein unbefristetes umgewandelt wurde und auch unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Hier sind also auch geringfügig Beschäftigte mit einbezogen.
Nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde.
- Für die Darstellungen nach Organisationseinheiten wird soweit wie möglich die am 31.12.2017 geltende Struktur zugrunde gelegt.

I.3 Entwicklung

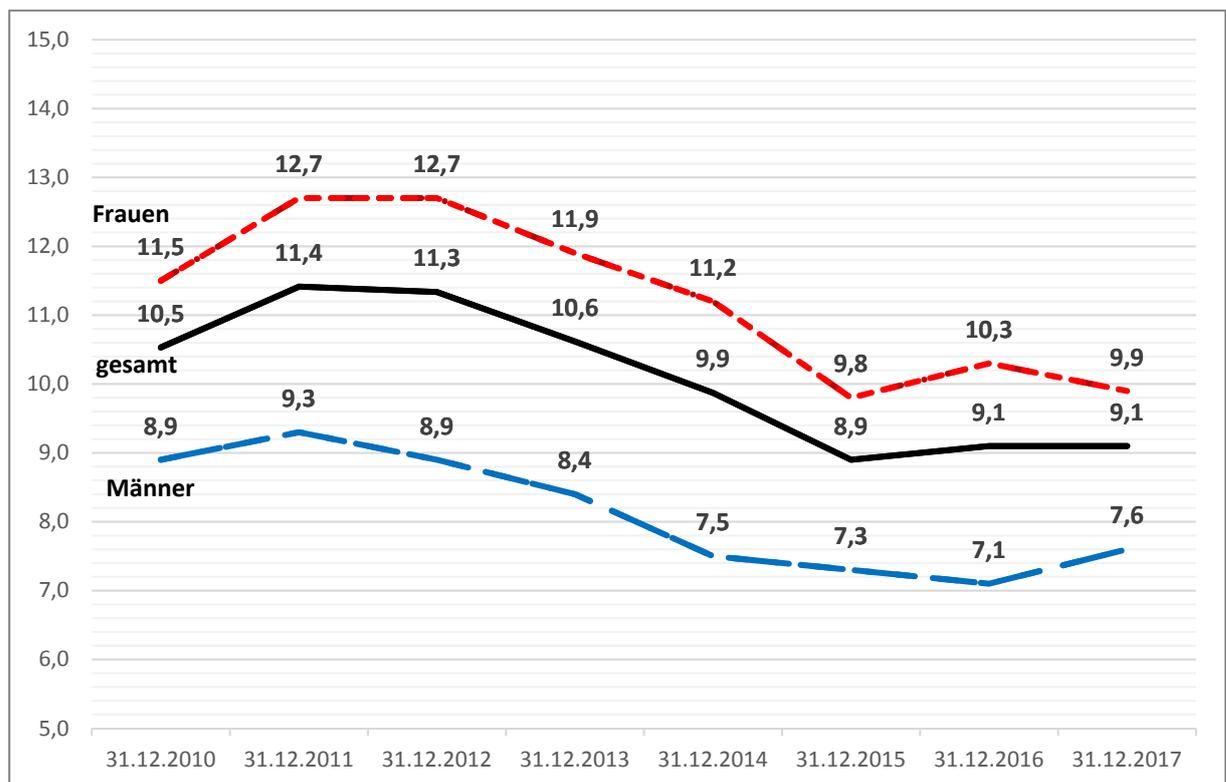
I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2017

Die von den Aufgabenbereichen aufgeführten Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, sind - wie in den Vorjahren - Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, Projektarbeit sowie zeitlich befristete Finanzierung.

Auf die einzelnen Sachgründe der Verträge gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG wird unter Punkt I.3.3 näher eingegangen.

Bezogen auf den Stichtag 31.12. des Jahres ist der Anteil der befristet Beschäftigten insgesamt (Frauen und Männer) an allen Beschäftigungsverhältnissen der Dezernate und wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ab 2011 bis 2015 zurückgegangen, steigt aber in 2016 wieder an und bleibt in 2017 auf dem Niveau des Vorjahres.

Dabei fällt auf, dass bei den Männern der Anteil befristeter Beschäftigungen im Gegensatz zu den Vorjahren wieder steigt (zu 2016 um 0,5 Prozentpunkte), bei den Frauen im Gegenzug um 0,4 Prozentpunkte niedriger liegt als im Vorjahr.



Grafik Anteil befristet Beschäftigter in Prozent; Frauen, Männer und Durchschnittswert (jeweils für den gesamten LVR)

In den meisten Organisationseinheiten ist ein nur geringfügiger Rückgang oder eine leichte Zunahme befristeter Beschäftigung zu verzeichnen.

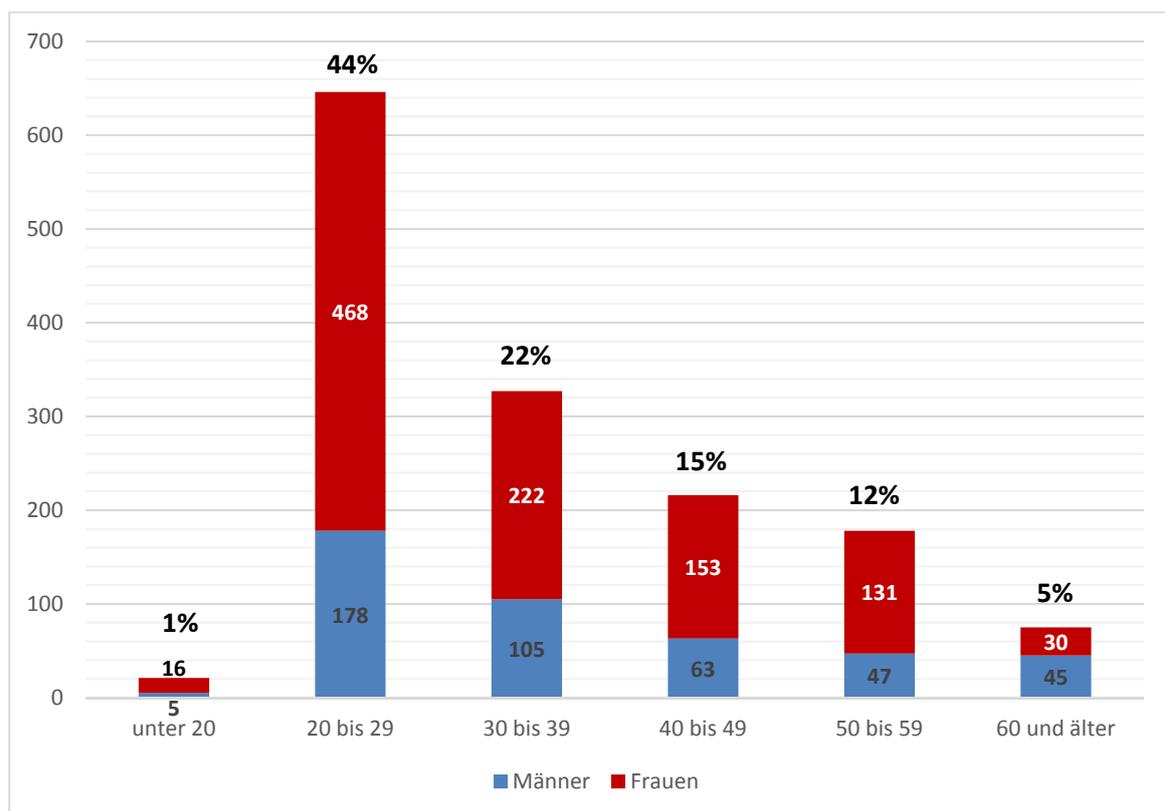
Insbesondere in den mitarbeiterstärksten Bereichen ist der Anteil an befristet Beschäftigten gleichgeblieben (LVR-Klinikverbund) oder nur geringfügig verändert (LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen).

Aus der Detailsicht (Anlage 2) geht allerdings hervor, dass sich die Befristungsanteile in den einzelnen LVR-Kliniken von 2016 nach 2017 sehr unterschiedlich entwickelt haben:

Während in Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld, Essen und Köln im Vergleich zum Vorjahresstichtag mehr Befristungen vorlagen, ist der Anteil befristeter Beschäftigungen in Bonn, Düsseldorf, Viersen, Mönchengladbach und der Orthopädie Viersen zurückgegangen, bei den beiden Letztgenannten sogar erheblich (über 50%).

In den meisten Organisationseinheiten sind mehr Frauen als Männer beschäftigt. Ausnahmen bilden in dieser Hinsicht lediglich Dezernat 3, Dezernat 9 und LVR-InfoKom. Bei LVR-InfoKom arbeiten sogar mehr als doppelt so viele Männer wie Frauen. Der dort allgemein geringen Anzahl an befristet Beschäftigten ist es geschuldet, dass die Quote der befristet beschäftigten Frauen bei 0 liegt.

Ergänzend zur obenstehenden Grafik ist mit Anlage 2 eine tabellarische Übersicht zur Entwicklung 2010 bis 2017 in den einzelnen Organisationseinheiten, mit Anlage 3 eine detaillierte Aufschlüsselung der befristeten Beschäftigten nach Geschlecht und Organisationseinheiten zum Stichtag 31.12.2017 beigefügt.



Grafik Altersstruktur der befristet Beschäftigten in absoluten Zahlen; aufgeteilt nach Geschlecht

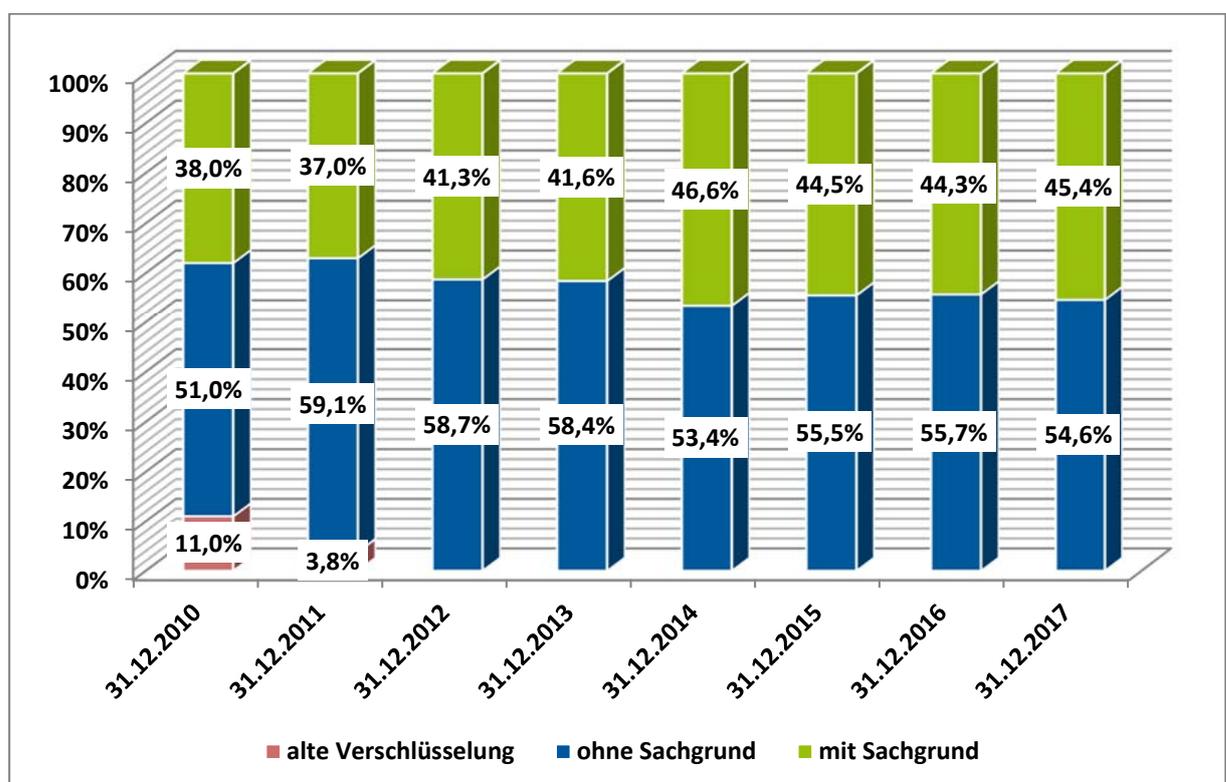
Bei befristet Beschäftigten sind – mit Ausnahme der Gruppe der 60-jährigen – in allen Altersgruppen mehr Frauen als Männer.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch insgesamt beim LVR (befristet sowie unbefristet) der Anteil an Frauen überwiegt (ca. 64% Frauen und 36% Männer).

Auffallend ist, dass fast die Hälfte des befristeten Personals aus der Gruppe der 20- bis 29-Jährigen besteht (44%). Zusammen mit der sich anschließenden Altersgruppe machen die 20- bis 39-Jährigen zusammen 2/3 aus.

I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage

Unter Punkt I.1 und in der Anlage 1 wurde bereits auf § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) eingegangen. Differenziert wird nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).



Grafik Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse nach Rechtsgrundlage in Prozent

Im Vergleich 2016 zu 2017 ist der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund leicht gesunken. Der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund liegt seit 2010 immer bei über 50%.

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen über eine gesetzliche Reglementierung des Anteils sachgrundloser Befristungen und der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalakquise hat die Verwaltung im Februar 2018 entschieden, den Anteil sachgrundloser Befristungen möglichst weit zu reduzieren. Hierzu hat die Verwaltung unter anderem in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 23.04.2018 berichtet. Umsteuerungsmaßnahmen sind primär in den LVR – Dezernaten angezeigt, die einen vergleichsweise hohen Anteil sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Organisationseinheiten mit hoher Anzahl befristeter Verträge zum 31.12.2017 und

davon mehr als 50% Befristungen ohne Sachgrund sind neben dem LVR-Dezernat 9 das LVR-HPH-Netz Niederrhein und 8 von 10 LVR-Kliniken. In einigen Kliniken ist der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund zum 31.12.2017 höher als im Vorjahr, in anderen hingegen niedriger (s. Anlage 4).

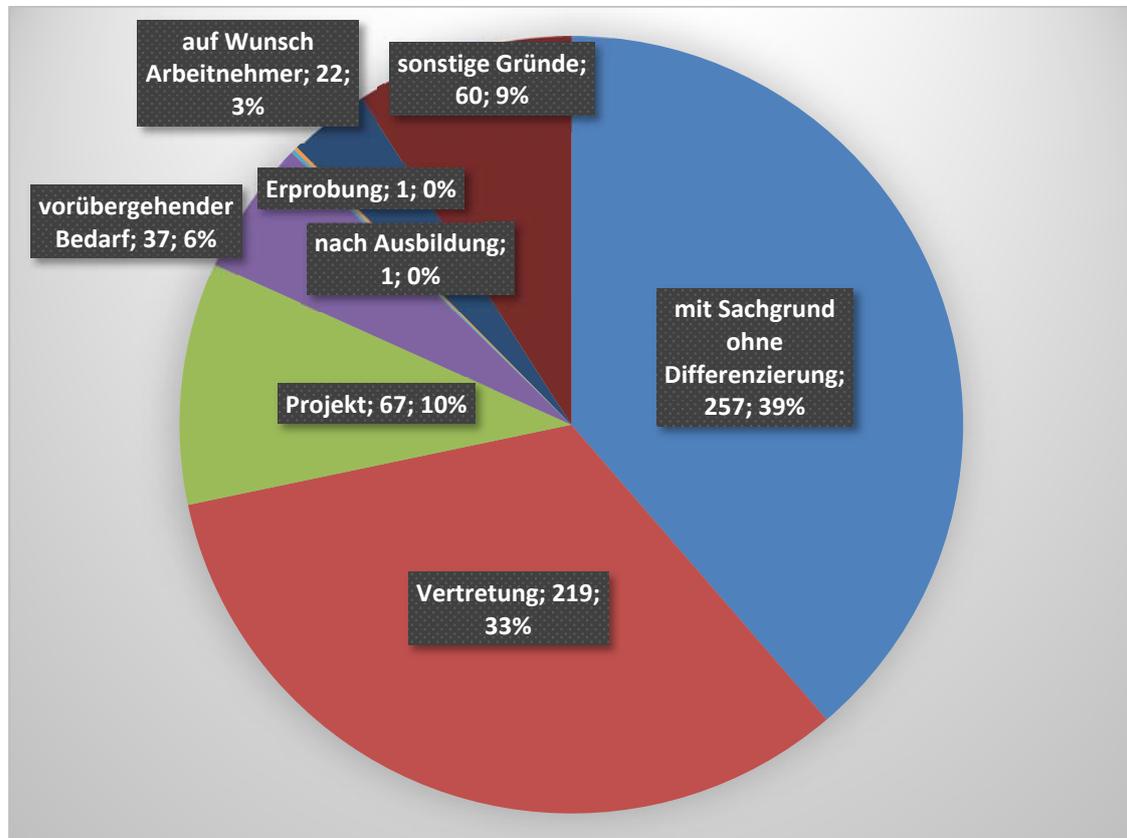
Wesentlich ist, dass jede Organisationseinheit innerhalb des LVR die Reduzierung der sachgrundlosen Befristungen auf die künftigen gesetzlichen Höchstwerte verfolgen muss und damit die Möglichkeit genommen wird, von einer Unterschreitung einzelner Organisationseinheiten und einem gesetzeskonformen Gesamtbild im LVR „profitieren“ zu können. Davon ausgehend, dass eine gesetzliche Obergrenze - wie politisch auf der Bundesebene angekündigt - bei 2,5 % der Beschäftigten insgesamt liegen wird, wird der LVR allein aus Praktikabilitätsgründen diese dauerhaft unterschreiten, um nicht bei jeder Neueinstellung zunächst prüfen zu müssen, ob mit diesem Arbeitsvertrag ggf. die Höchstgrenze überschritten wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine künftige gesetzliche Regelung so ausgestaltet sein wird, dass sachgrundlose Befristungen jenseits der Obergrenze als unbefristete Beschäftigungsverhältnisse fingiert werden. Ein Referentenentwurf der Bundesregierung vom 17.04.2018 zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und der Einführung einer Brückenteilzeit enthält noch keine Regelung zur Einführung einer gesetzlichen Obergrenze für sachgrundlose Befristungen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ließe sich aber ohne größeren Gestaltungsaufwand um diesen Punkt erweitern. Auch weil die Frage etwaiger gesetzlicher Anpassungsfristen für den Abbau sachgrundloser Befristungen naturgemäß noch unbeantwortet ist, ist die Reduzierung sachgrundloser Befristungen im LVR zügig voranzutreiben. Neben den legislativen Änderungen wird die Verwaltung auch die Rechtsprechung zur Befristung - primär der Arbeitsgerichtsbarkeit - verfolgen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen treffen.

Als Begründung für den Abschluss befristeter Verträge ohne Sachgrund wird regelmäßig eine höher eingeschätzte Rechtssicherheit im Vergleich zu einer Befristung mit Sachgrund angeführt. Verträge ohne Sachgrund bieten die Möglichkeit, befristet eingestelltes Personal flexibel einzusetzen. Diese Option bleibt dem Grunde nach bestehen, wird aber im Umfang gesetzlich begrenzt. Arbeitsmarkt- und sozialpolitisch wird eine künftige gesetzliche Höchstgrenze auch darauf zu untersuchen sein, ob sie nicht mittelbar zu einer Erhöhung des Anteils der Befristungen mit Sachgrund führen wird. Allerdings sind die Tatbestände hierfür gesetzlich eng gesetzt.

Gerade im Klinikbereich erfolgt der Abschluss befristeter Verträge ohne Sachgrund dann, wenn es sich nicht um Vertretungen im Einzelfall handelt, sondern generell Arbeitszeitreduzierungen des unbefristet beschäftigten Personals aufzufangen sind. Denn unter dem Gesichtspunkt „familienfreundlicher Arbeitgeber“ wird den Anträgen der unbefristet Beschäftigten auf Anpassung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je nach familiärer Situation zumeist entsprochen. Dem möglichen Einwand, dass sich diese Flexibilität erst infolge der sachgrundlosen Beschäftigungsmöglichkeit ergibt, kann in beschäftigungspolitischer Hinsicht entgegengehalten werden, dass auch ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis die Brücke in eine unbefristete Beschäftigung darstellen kann. Würde der Gesetzgeber diesen Weg nicht anerkennen, müsste er konsequenterweise die sachgrundlose Befristung in Gänze unterbinden.

I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe

Von den zum 31.12.2017 vorhandenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen erfolgte in 45,4% (s. Punkt I.3.2) der Fälle - also bei 664 Verträgen – der Vertragsabschluss gem. § 14 Abs. 1 TzBfG.



Grafik Befristungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) zum 31.12.2017; Verteilung nach Befristungsgründen

Es wird deutlich, dass der Sachgrund „Vertretung“ bei Personalausfällen mit einem Drittel den wichtigsten Grund für die Befristung darstellt.

Der Sachgrund „Durchführung von Projekten“ wurde hauptsächlich von der LVR-Jugendhilfe Rheinland und den Außendienststellen des Dezernates 9 genannt.

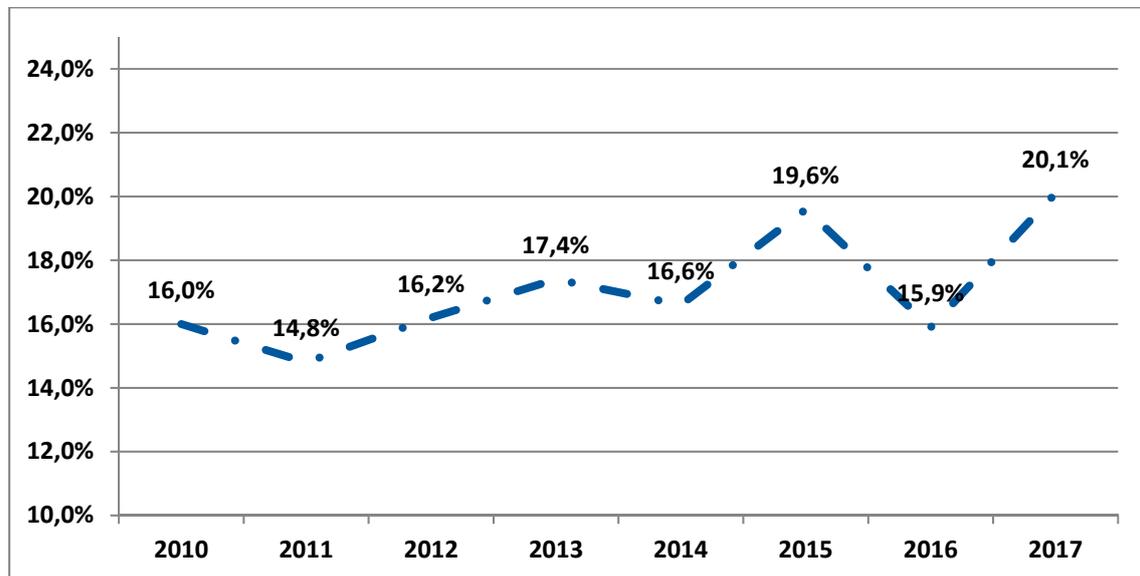
„Sonstige Gründe“ wurde von allen Organisationseinheiten verwendet, fast zur Hälfte jedoch vom HPH-Netz und den Kliniken.

I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung

In 2017 waren über das Jahr gesehen 2.326 Personen befristet beschäftigt (Vorjahr 2.218).

Insgesamt haben davon bis zum 31.12.2017 468 Personen (20,1% aller in 2017 befristet Beschäftigten) einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten (im Vorjahr 352, entsprach 15,9%).

Der außergewöhnlich hohe Wert aus 2015 (19,6%) konnte im letzten Jahr somit sogar noch leicht übertroffen werden und liegt somit weit über dem langjährigen Durchschnitt.



Grafik Übernahme in unbefristete Beschäftigung in Prozent

Mit Anlage 5 ist eine Aufschlüsselung der Anzahl und der prozentualen Anteile der Übernahmen in unbefristete Beschäftigung nach Organisationseinheiten beigefügt.

Die hohen Prozentsätze bei den Übernahmen befristet beschäftigten Personals in Dezernat 7 (47,4%), Dezernat 8 (50%), der LVR-Klinik Mönchengladbach (48,6%) und der Orthopädie-Klinik Viersen (50%) sind hier positiv zu erwähnen, fallen aber angesichts niedriger absoluter Zahlen leider nicht sehr stark ins Gewicht.

Grundsätzlich sind sowohl der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen als auch der LVR-Klinikverbund bestrebt, die Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse unter den geltenden Rahmenbedingungen auf ein notwendiges Maß zu beschränken und in den verschiedenen Berufsgruppen Entfristungen vorzunehmen.

Mit der Vorlage 14/1277 (PA am 27.06.2016) wurde der Vorschlag aus dem IAB-Forschungsbericht 12/2015¹ aufgegriffen, die erforderliche organisatorische Flexibilität über die Schaffung unbefristeter Vertretungsstellen sicherzustellen. In der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 27.06.2016 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten zu prüfen, „...ob und wie die Einrichtung von Springerpools mit unbefristet Beschäftigten, z. B. einrichtungsübergreifend für die Heilpädagogischen Netze und die Kliniken realisiert werden kann.“

Die Überprüfung zur Einrichtung von Stellen-/Springerpools für unbefristet beschäftigtes Personal ist in Zusammenarbeit mit allen Dezernaten erfolgt. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche sind einer gesonderten Vorlage zu entnehmen, die der Fachbereich 12 für den PA am 02.07.2018 erstellt hat. Des Weiteren hat das

¹ Christian Hohendanner, Ester Ostmeier, Philipp Ramos Lobato: IAB-Forschungsbericht 12/2015, Befristete Beschäftigung im öffentlichen Dienst – Entwicklung, Motive und rechtliche Umsetzung, S.107

Dezernat 8 seine Machbarkeitsstudie im Rahmen eines Traineeprojektes abgeschlossen und die Ergebnisse in einer separaten Vorlage zusammengefasst.

In Dezernat 5 sollen 5% von 220 Therapie-Stellen als Poolstellen eingerichtet werden.² Die Besetzung dieser Poolstellen soll im Rahmen unbefristeter Arbeitsverträge erfolgen. Zum Stichtag 01.01.2018 sind im Bereich Therapie elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Zeitvertrages beschäftigt. Die Einstellung im Rahmen des Zeitvertrages erfolgte in allen Fällen nach § 14 Abs. 1 des TzBfG.

II. Informationen aus Veröffentlichungen

II.1 DESTATIS

Das Statistische Bundesamt erhebt regelmäßig Daten zur befristeten Beschäftigung. Zahlen für 2017 liegen zurzeit noch nicht vor.

Für **2016** berichtet das Statistische Bundesamt, dass **8,5%** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 25 Jahren befristet beschäftigt waren.

Die Befristungsquote von Frauen mit 8,9% und Männern mit 8,2% unterscheidet sich dabei im Vergleich zu früher kaum mehr. Zum Vergleich: 1991 waren 6,9 % der Frauen und 5,2 % der Männer in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Seit 1991 ist die Befristungsquote von 5,9% um rund drei Prozentpunkte auf 8,5 % angestiegen. Zu beachten ist, dass der Anstieg auf Grund methodischer Änderungen etwas überzeichnet dargestellt wird.

Im europäischen Vergleich lag Deutschland im Jahr 2016 mit einer Befristungsquote von 8,5 % unter dem EU-Durchschnitt von 11,3 % und bewegte sich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsländern im Mittelfeld.

II.2 Institut der deutschen Wirtschaft

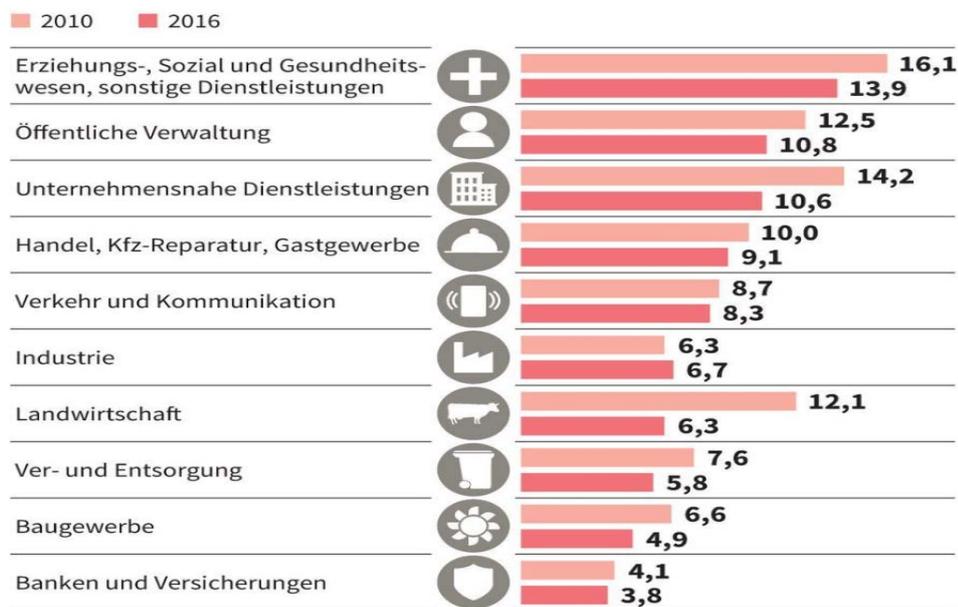
Das IW (Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln) kritisiert, dass öffentliche Arbeitgeber ihre Arbeitsverträge deutlich häufiger befristen als private Unternehmen.

Überdurchschnittlich viele Befristungen gibt es im Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich sowie in der öffentlichen Verwaltung mit 13,9% und 10,8%.

² vgl. PA-Vorlage 14/2411 vom 12.03.2018, Seiten 8 und 9

Befristete Arbeitsverträge: Große Branchenspanne

So viel Prozent der Beschäftigten waren befristet eingestellt



Ohne Auszubildende; Industrie: Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau

Ursprungsdaten: Statistisches Bundesamt
© 2018 IW Medien / iwd

iwd

III. Fazit

Mit Vorlage 14/2006 (PA am 26.06.2017) wurde – nach einer kontinuierlichen Reduzierung in den Vorjahren – über einen Wiederanstieg des Anteils befristet Beschäftigter von 8,9% in 2015 auf 9,1 in 2016 berichtet. Diese Quote ist im Jahr 2017 stabil geblieben.

Erfreulich ist, dass der Anteil der Frauen in befristeter Beschäftigung im Vergleich zum Vorjahr gesunken und nun wieder knapp einstellig (9,9%) ist.

Die Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, sind - wie in den Vorjahren – vor allem Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, aber auch Projektarbeit und zeitlich befristete Finanzierung.

Im Vergleich 31.12.2016 zum 31.12.2017 ist der Anteil befristeter Verträge mit Sachgrund leicht gestiegen (von 44,3% auf 45,4%), der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund dementsprechend gesunken. Als Begründung für den Abschluss befristeter Verträge ohne Sachgrund wird eine höher eingeschätzte Rechtssicherheit angeführt. Verträge ohne Sachgrund bieten die Möglichkeit, befristet eingestelltes Personal flexibel einzusetzen.

Die Übernahmequote befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung liegt mit 20,1% für 2017 um über ein Viertel über dem Ergebnis für 2016 (15,9%).

Die Entwicklung befristeter Beschäftigung beim LVR entspricht der Entwicklung, die auch allgemein auf dem Arbeitsmarkt beobachtet wird (s. II.1 DESTATIS).

Aufgrund der Entscheidung der Verwaltung, den Anteil sachgrundloser Befristungen möglichst weit zu reduzieren, ist zeitnah der Abbau dieser Beschäftigungsverhältnisse vorzunehmen. Dieser wird sich entweder im Wege der Umwandlung in unbefristete Arbeitsverhältnisse vollziehen oder in den engen gesetzlichen Grenzen zu einer Erhöhung der Befristungen mit Sachgrund führen. Dieses Vorgehen ist im LVR auch deshalb geboten, weil mit einer bundesgesetzlichen Höchstgrenze für Befristungen ohne Sachgrund auf voraussichtlich max. 2,5 % in Kürze zu rechnen ist und die Frage von Anpassungszeiträumen und Übergangsregelungen für die Arbeitgeber offen ist.

Weitere Details ergeben sich zu gegebener Zeit aus einem Referentenentwurf der Bundesregierung, über den die Verwaltung berichten wird.

In Vertretung

L i m b a c h

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

- **§ 14 Abs. 1 TzBfG - Befristungen mit sachlichem Grund**

Nach dem Grundsatz des § 14 Abs. 1 TzBfG ist für die Befristung des Arbeitsverhältnisses ein sachlicher Grund erforderlich. Dahinter steht die Überlegung, dass durch die Befristung nicht die zwingenden Kündigungsschutzvorschriften umgangen werden dürfen.

Das Gesetz nennt – nicht abschließend – sachliche Gründe:

1. den nur vorübergehenden betrieblichen Bedarf der Arbeitsleistung;
2. Übernahme nach Ausbildung/Studium, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern;
3. Vertretung (z. B. für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterchutzgesetz, für die Dauer einer Elternzeit);
4. die Befristung rechtfertigende Eigenart der Arbeitsleistung;
5. Erprobung;
6. in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegende Gründe;
7. Beschäftigung aus Haushaltsmitteln, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind;
8. gerichtlicher Vergleich.

- **§ 14 Abs. 2 TzBfG - Befristungen ohne sachlichen Grund**

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist ausnahmsweise eine Befristung ohne sachlichen Grund (sog. erleichterte Befristung) zulässig. Ein solcher Arbeitsvertrag kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren dreimal verlängert werden.

Sachgrundlose Befristungen sind möglich, wenn es sich um eine Neueinstellung handelt, d. h. der/die Mitarbeitende war vorher weder befristet noch unbefristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt.

Vorherige andere Vertragsverhältnisse - z. B. als Auszubildende/r, Praktikant/in - stehen einer sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.

Wurde dieses sogenannte Vorbeschäftigungsverbot aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zunächst als zeitlich unbeschränktes Anschlussverbot angesehen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nur Vorbeschäftigungen innerhalb der letzten drei Jahre einer erneuten sachgrundlosen Befristung entgegenstehen.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat jedoch 2013 und 2014 in zwei Urteilen entschieden, dass das Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG nach den Kriterien der Gesetzesauslegung als zeitlich uneingeschränktes, mithin absolutes Anschlussverbot zu interpretieren sei.

Das LAG hat die Revision zugelassen, so dass nun der Befristungssenat des BAG nochmals Gelegenheit hat, über die Reichweite des Vorbeschäftigungsverbots nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG zu befinden oder den Großen Senat des BAG anzurufen.

Bis zu einer Entscheidung des BAG ist aus Arbeitgebersicht Zurückhaltung bei der sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses anzuraten, wenn der betroffene Arbeitnehmer bereits zuvor einmal beim selben Arbeitgeber beschäftigt war (vgl. Verfügung vom 08.10.2014, Az.: 12.30-044-05/31/2322).

- **§ 14 Abs. 3 TzBfG Befristete Arbeitsverträge mit älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes** ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat.

Mit Urteil vom 28.05.2014 (Az.: 7 AZR 360/12) entschied das BAG, dass die Regelung des § 14 Abs. 3 TzBfG in der ab dem 01.05.2007 geltenden Fassung, jedenfalls soweit es um die erstmalige Anwendung zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien geht, mit Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht vereinbar ist. Eine wiederholte Inanspruchnahme der Befristungsmöglichkeit des § 14 Abs. 3 TzBfG ist, auch wenn sie durch einen gesetzlichen Befristungstatbestand gedeckt sein sollte, im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden (vgl. Verfügung vom 06.10.2015, Az.: 12.30-044-05/29/2355).

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2017								
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹								
	Befristete Beschäftigung in %							
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	2,9	1,1	3,1	2,1	2,2	3,0	3,1	3,1
1 Personal und Organisation ²	4,3	3,1	4,8	3,5	3,3	4,7	2,9	2,1
2 Finanz- und Immobilienmanagement	1,2	0,9	1,2	1,6	1,0			
2 Finanz- und Immobilienmanagement ⁵						1,4		
Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ⁶							0,6	0,0
3 Umwelt, Energie und Gebäudeservice ⁵						2,0		
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB ⁶							0,6	0,0
4 Jugend	4,2	6,7	5,6	7,0	6,9	7,0	5,6	6,7
5 Schulen ³	8,5	9,7	12,3	10,9	11,6			
5 Schulen und Integration ⁵						11,9	10,4	11,2
7 Soziales und Integration	2,9	3,0	1,7	3,0	3,0			
7 Soziales ⁵						1,5	2,4	1,4
8 Klinikverbund und Verbund Heilpäd. Hilfen ⁴	4,0	15,9	16,2	8,0	7,0	5,3	5,9	2,5
9 Kultur und Umwelt	16,0	14,1	16,9	17,7	13,7			
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ⁵						15,7	14,1	13,8
Durchschnitt Dezernate	7,2	7,4	8,5	8,3	7,4	8,3	7,6	7,4
LVR-Infokom	20,1	19,1	12,9	11,5	9,1	5,0	1,7	1,2
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	17,1	17,6	17,6	20,8	11,2	11,0	15,4	19,0
LVR-Jugendhilfe Rheinland	8,7	11,0	10,2	11,5	10,9	12,1	17,7	18,1
LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen								
820 Niederrhein	19,2	20,8	21,9	21,3	19,4	17,4	16,4	15,6
825 Ost	7,4	7,2	9,3	9,3	10,4	6,5	6,8	6,3
826 West	12,0	14,6	13,7	13,3	14,9	12,7	12,3	12,4
Durchschnitt Verbund HPH	13,5	15,0	15,8	15,3	15,5	13,0	12,5	12,2
LVR-Klinikverbund								
845 Servicebetrieb Viersen	3,3							
850 Bedburg-Hau	14,9	16,2	16,2	17,0	13,5	11,4	13,4	14,8
851 Bonn	14,6	8,7	5,5	3,7	4,3	4,0	4,9	3,3
852 Düren	4,7	9,9	8,1	8,1	6,3	3,7	4,0	5,9
853 Düsseldorf	12,6	18,9	20,3	16,8	13,6	12,6	12,6	10,2
854 Langenfeld	7,0	8,6	7,5	6,8	7,8	6,1	5,9	7,0
855 Viersen	10,9	11,8	10,7	8,2	7,6	8,9	9,7	9,1
862 Essen	15,5	13,7	15,2	13,8	16,0	10,5	10,6	12,4
863 Köln	3,7	4,9	5,2	4,0	4,7	3,5	5,6	7,1
864 Mönchengladbach	9,3	4,9	7,9	10,4	10,7	13,7	11,9	5,6
884 Orthopädie Viersen	7,1	11,3	10,3	6,3	10,0	14,2	11,4	5,3
Durchschnitt Klinikverbund	10,7	11,6	11,1	10,0	9,2	7,9	8,7	8,7
Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	10,5	11,4	11,3	10,6	9,9	8,9	9,1	9,1
nachrichtlich: Durchschnitt ZV	3,3	3,1	3,1	3,8	3,4	3,4	3,4	3,3
¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER)								
Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase ATZ								
² Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit schwerbehinderten Jugendlichen:								
31.12.2010: 9 Personen; 31.12.2011: 5 Personen; 31.12.2012: 8 Personen; 31.12.2013: 5 Personen; 31.12.2014: 4 Personen; 31.12.2015: 7 Personen; 31.12.2016: 4 Personen; 31.12.2017: 5 Personen								
³ davon zum 31.12.2012: 42 Personen; zum 31.12.2013: 20 Personen; zum 31.12.2014: 24 Personen; zum 31.12.2015: 36 Personen								
zum 31.12.2016: 43 Personen im Pool "temporäre Beschäftigung von Pflegehilfskräften"								
⁴ Dezernat 8: In 2011 und 2012 erhöhter Anteil befristet Beschäftigter wg. ThUG (Therapieunterbringungsgesetz)								
⁵ Neuorganisation 2015								
⁶ Neuorganisation 2016								

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12.2017 nach Geschlecht (alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet) ¹							
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen				% Männer	% Frauen	% gesamt	
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	0,0	4,6	3,1			
1	Personal und Organisation ²	3,8	0,6	2,1			
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	0,0	0,0	0,0			
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	0,0	0,0	0,0			
4	Jugend	6,2	7,0	6,7			
5	Schulen und Integration ³	9,8	11,6	11,2			
7	Soziales	0,9	1,6	1,4			
8	Klinikverbund und Verbund Heilpäd. Hilfen	0,0	3,7	2,5			
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	11,0	16,8	13,8			
	Durchschnitt Dezernate	6,1	8,2	7,4			
	LVR-InfoKom	1,8	0,0	1,2			
	LVR-Krankenhauszentralwäscherei	20,7	17,6	19,0			
	LVR-Jugendhilfe Rheinland	16,7	19,3	18,1			
	LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen						
820	Niederrhein	13,6	16,2	15,6			
825	Ost	9,4	4,8	6,3			
826	West	11,5	12,8	12,4			
	Durchschnitt Verbund HPH	11,6	12,4	12,2			
	LVR-Klinikverbund						
850	Bedburg-Hau	13,3	15,7	14,8			
851	Bonn	3,7	3,0	3,3			
852	Düren	4,0	7,3	5,9			
853	Düsseldorf	6,7	11,9	10,2			
854	Langenfeld	7,1	6,9	7,0			
855	Viersen	8,4	9,6	9,1			
862	Essen	4,4	15,8	12,4			
863	Köln	6,2	7,6	7,1			
864	Mönchengladbach	2,4	7,0	5,6			
884	Orthopädie Viersen	9,4	4,0	5,3			
	Durchschnitt Klinikverbund	7,1	9,5	8,7			
	Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	7,6	9,9	9,1			
	nachrichtlich: Durchschnitt ZV	2,9	3,5	3,3			
	¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER)						
	Zu den "Aktiven" zählen <u>nicht</u> Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase ATZ						
	² Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit schwerbehinderten Jugendlichen:						
	³ inkl. "temporäre Beschäftigung von Pflegehilfskräften"						

Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse															
hier: Rechtsgrundlage; Vergleich Stand 31.12.2016 zum Stand 31.12.2017															
(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.;															
Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)															
OE		Personal- bestand 31.12.2016	mit Sachgrund	ohne Sachgrund	mit Sachgrund	ohne Sachgrund	Summe	%	Personal- bestand 31.12.2017	mit Sachgrund	ohne Sachgrund	mit Sachgrund	ohne Sachgrund	Summe	%
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	96	1	2	1,0%	2,1%	3	3,1%	97	2	1	2,1%	1,0%	3	3,1%
1	Personal und Organisation	279	3	5	1,1%	1,8%	8	2,9%	289	2	4	0,7%	1,4%	6	2,1%
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	157	0	1	0,0%	0,6%	1	0,6%	152	0	0	0,0%	0,0%	0	0,0%
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	170	1	0	0,6%	0,0%	1	0,6%	168	0	0	0,0%	0,0%	0	0,0%
4	Jugend	196	11	0	5,6%	0,0%	11	5,6%	193	13		6,7%	0,0%	13	6,7%
5	Schulen und Integration	1.063	62	49	5,8%	4,6%	111	10,4%	1.080	66	55	6,1%	5,1%	121	11,2%
7	Soziales	657	11	5	1,7%	0,8%	16	2,4%	661	9		1,4%	0,0%	9	1,4%
8	Klinikverbund und Verbund Heilpäd. Hilfen	119	6	1	5,0%	0,8%	7	5,9%	119	3		2,5%	0,0%	3	2,5%
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	773	41	68	5,3%	8,8%	109	14,1%	780	46	62	5,9%	7,9%	108	13,8%
	Durchschnitt Dezernate	3.510	136	131	3,9%	3,7%	267	7,6%	3.539	141	122	4,0%	3,4%	263	7,4%
	LVR-InfoKom	414	2	5	0,5%	1,2%	7	1,7%	416	2	3	0,5%	0,7%	5	1,2%
	LVR-Krankenhauszentralwäscherei	123	5	14	4,1%	11,4%	19	15,4%	126	3	21	2,4%	16,7%	24	19,0%
	LVR-Jugendhilfe Rheinland	407	71	1	17,4%	0,2%	72	17,7%	415	74	1	17,8%	0,2%	75	18,1%
	LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen														
820	Niederrhein	1.002	74	90	7,4%	9,0%	164	16,4%	1.021	59	100	5,8%	9,8%	159	15,6%
825	Ost	622	31	11	5,0%	1,8%	42	6,8%	634	29	11	4,6%	1,7%	40	6,3%
826	West	863	79	27	9,2%	3,1%	106	12,3%	861	86	21	10,0%	2,4%	107	12,4%
	Durchschnitt Verbund HPH	2.487	184	128	7,4%	5,1%	312	12,5%	2.516	174	132	6,9%	5,2%	306	12,2%
	LVR-Klinikverbund														
850	Bedburg-Hau	1.548	70	137	4,5%	8,9%	207	13,4%	1.600	60	177	3,8%	11,1%	237	14,8%
851	Bonn	1.273	22	40	1,7%	3,1%	62	4,9%	1.318	25	18	1,9%	1,4%	43	3,3%
852	Düren	949	8	30	0,8%	3,2%	38	4,0%	995	12	47	1,2%	4,7%	59	5,9%
853	Düsseldorf	979	24	99	2,5%	10,1%	123	12,6%	995	31	70	3,1%	7,0%	101	10,2%
854	Langenfeld	904	14	39	1,5%	4,3%	53	5,9%	905	21	42	2,3%	4,6%	63	7,0%
855	Viersen	1.212	14	104	1,2%	8,6%	118	9,7%	1.194	9	100	0,8%	8,4%	109	9,1%
862	Essen	648	56	13	8,6%	2,0%	69	10,6%	694	73	13	10,5%	1,9%	86	12,4%
863	Köln	965	28	26	2,9%	2,7%	54	5,6%	989	32	38	3,2%	3,8%	70	7,1%
864	Mönchengladbach	227	2	25	0,9%	11,0%	27	11,9%	270	5	10	1,9%	3,7%	15	5,6%
884	Orthopädie Viersen	132	3	12	2,3%	9,1%	15	11,4%	132	2	5	1,5%	3,8%	7	5,3%
	Durchschnitt Klinikverbund	8.837	241	525	2,7%	5,9%	766	8,7%	9.092	270	520	3,0%	5,7%	790	8,7%
	Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	15.778	639	804	4,0%	5,1%	1.443	9,1%	16.104	664	799	4,1%	5,0%	1.463	9,1%

Übernahme von befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis					
(ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung; AT Vertrag befristet)					
In Einzelfällen erfolgte eine unbefristete Übernahme nicht in dem Dezernat/ dem Eigenbetrieb, in denen zuvor ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bestand (Entsprechendes gilt für die Übernahme in Ausbildung u. ä.).					
		Zeitverträge 2017¹	unbefristete Übernahmen bis zum 31.12.2017	unbefristete Übernahmen in %	Ausbildung/Qualifikation
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen					
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	5	0	0,0%	
1	Personal und Organisation ²	13	3	23,1%	davon 1 Übernahme in Ausbildung
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	1	1	100,0%	
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	1	0	0,0%	
4	Jugend	20	2	10,0%	
5	Schulen und Integration	171	11	6,4%	
7	Soziales	19	9	47,4%	
8	Klinikverbund und Verbund Heilpäd. Hilfen	8	4	50,0%	
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	157	11	7,0%	davon 1 Wechsel in ein Volontariat
LVR-InfoKom					
		9	2	22,2%	
LVR-Krankenhauszentralwäscherei					
		34	6	17,6%	davon 1 Übernahme in Ausbildung
LVR-Jugendhilfe Rheinland					
		119	22	18,5%	
LVR-Heilpädagogische Netzwerke					
820	Niederrhein	272	57	21,0%	davon 1 Übernahme in Ausbildung, 3 in Praktikum
825	Ost	71	17	23,9%	davon 4 Übernahmen in Praktikum
826	West	155	21	13,5%	
LVR-Kliniken					
850	Bedburg-Hau	337	69	20,5%	davon 2 Übernahmen in Ausbildung, 1 in Praktikum
851	Bonn	93	36	38,7%	davon 2 Übernahmen in Ausbildung
852	Düren	87	13	14,9%	
853	Düsseldorf	191	47	24,6%	davon 5 Übernahmen in Ausbildung
854	Langenfeld	106	25	23,6%	
855	Viersen	172	45	26,2%	
862	Essen	126	21	16,7%	
863	Köln	110	22	20,0%	davon 1 Übernahme in Ausbildung
864	Mönchengladbach	35	17	48,6%	davon 1 Übernahme in Ausbildung
884	Orthopädie Viersen	14	7	50,0%	
Summen/Durchschnittswert		2.326	468	20,1%	
¹ am 01.01.2017 vorhandene und im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossene Zeitverträge					
² davon 7 Zeitverträge mit schwer behinderten Jugendlichen ("JSB-Pool")					